

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300040/86 - Li

Linz, am 20. Dezember 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 18.450/173-I B/88 vom 26. September 1988

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	76 - GE/9
Datum:	20. DEZ. 1988
Verteilt:	30.12.88

J. Stanzl

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 26. September 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A. Einleitende Bemerkungen:

1. Grundsätzlich wird eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes 1959 auch von hier aus als dringend notwendig angesehen, da dieses (als ältestes aller Umweltgesetze) zwar in vieler Beziehung nach wie vor als sehr gutes Gesetz bezeichnet werden muß, jedoch in weiten Bereichen den heutigen wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeiten nicht entspricht. Wengleich auf Grund der Vielzahl der anstehenden Probleme einer grundsätzlichen umfassenden Neufassung des Wasserrechtsgesetzes der Vorzug gegeben würde, besteht Verständnis, daß aus Gründen der Praktikabilität eine Lösung in Teilschnitten unternommen werden soll. Allerdings scheinen nicht nur die im derzeitigen Entwurf vorliegenden Bestimmungen dringend novellierungsbedürf-

tig, sondern gleichfalls eine Reihe von anderen Problembereichen, auf die schon im Rahmen der Vorbegutachtungen hingewiesen wurde.

Im vorliegenden Entwurf sind nunmehr 3 Hauptbereiche behandelt:

- a) Anpassung und Einschränkung bestehender und künftig zu bewilligender Wasserrechte im Interesse des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft Österreichs in den kommenden Jahrzehnten,
- b) Neuregelung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes,
- c) Verfahrensrechtliche Änderungen (insbesondere auch der Wegfall des bevorzugten Wasserbaues und dementsprechende "Ersatzkonstruktionen").

2. Ausdrücklich muß im Hinblick auf das Strafrechtsänderungsgesetz, welches hinsichtlich der Bestimmungen über das Umweltstrafrecht mit 1.1.1989 in Kraft tritt, darauf hingewiesen werden, daß die in der begleitenden Resolution des Nationalrates geforderte legislative Anpassung, welche die Vollziehbarkeit des Umweltstrafrechtes nach dem Akzessorietätsprinzip gewährleisten soll, mit dieser Wasserrechtsnovelle nur sehr vage erfolgt und die geforderte Rechtssicherheit für Wasserberechtigte, für die Gerichte, aber auch im Hinblick auf die Verantwortung der Verwaltungsorgane kaum verbessert wird.

3. Kosten- und Personalfragen:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft muß zugestimmt werden (Seite 11 der Erläuterungen), daß im Bereich der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes - schon auf Grund der heutigen Gesetzeslage (und vor allem infolge der Personalsituation) - allgemein ein schweres Vollzugsdefizit besteht. Die Wasserrechtsbehörden können (insbesondere im Bereich der industriellen und gewerblichen Abwasserbeseitigung sowie im Bereich des Schutzes der Grundwässer und im besonderen auch im Bereich der Überwachung der Gewässer und der Wasseranlagen) ihren Aufgaben nur in Teilbereichen nachkommen. Diese Offenheit der Beurteilung der tatsächlichen Situation ist sehr bemerkenswert. Umsomehr erstaunt jedoch deshalb die Aussage bzw. Annahme,

- 3 -

daß die Vollziehung dieser Wasserrechtsnovelle mit ihren umfänglichen Neuregelungen diese Situation entscheidend ändern würde bzw. daß die Vollziehung dieser Novelle mit keinem zusätzlichen Mehraufwand in personeller, apparativer und budgetärer Hinsicht, vor allem für die Länder, verbunden sein wird.

Es wird sicher Verhandlungen zwischen den Ländern und dem Bund bedürfen, eine Reihe diesbezüglicher Probleme im Rahmen des Finanzausgleichs (Abgeltung für Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung) wie auch die offenen Fragen im Hinblick auf den Zweckaufwand des Bundes bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (z.B. Gewässeraufsicht) eingehend zu behandeln und zu lösen.

4. Es muß auch festgehalten werden, daß der Entwurf künftigen Bewilligungswerbern aber auch Inhabern bestehender Rechte wesentliche Belastungen auferlegt, die insbesondere in verfahrensrechtlichen Erschwernissen und Verpflichtungen zur laufenden Anpassung gelegen sind. Es sollte daher nochmals geprüft werden, ob alle diesbezüglichen Neuerungen bei aller Anerkennung der Zielsetzung der Novelle, insbesondere bei der Verbesserung des Gewässerschutzes, unumgänglich erforderlich sind.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

Zu § 8a:

Diese Bestimmungen werden grundsätzlich begrüßt. Es sollte im Abs. 2 jedoch eindeutig zum Ausdruck kommen, daß das "Vorsorgeprinzip" (Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Gewässer) die gesamte Wasserwirtschaft des Konsenswerbers (vor allem auch gewerblicher und betrieblicher Anlagen) erfaßt. Der Erhaltung der Nutzbarkeit der Gewässer ist auch vor allem dienlich, wenn von vornherein alles unternommen wird, damit z.B. möglichst wenig Abwasser anfällt. Es wäre daher

- 4 -

klarzustellen, daß die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde sich nicht nur auf eine allfällige Abwasserreinigungsanlage erstreckt, sondern daß eine zielführende Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde (und dies ist am Stand der Technik zu bestimmen) bereits alle innerbetrieblichen Maßnahmen mit Auswirkung auf die Wasserwirtschaft beinhaltet. Dem könnte etwa dadurch entsprochen werden, daß in der 6. Zeile des Abs. 2 nach den Worten "Auswirkungen auf Gewässer" die Worte "einschließlich der hierfür erforderlichen innerbetrieblichen Verfahrensschritte" eingefügt werden. Weiters sollte in der dritten Zeile im Hinblick beispielsweise auf Regulierungsvorhaben vor dem Wort "Betriebsweisen" das Wort "Bauweisen" eingefügt werden.

Zu Abs. 2 muß insgesamt darauf hingewiesen werden, daß dadurch die Anforderungen an die Sachverständigen und auch deren Verantwortung insbesondere dann von besonderer Bedeutung sein werden, wenn von der Verordnungsermächtigung des Abs. 3 wenig Gebrauch gemacht werden sollte. Es scheint im übrigen auch nicht unproblematisch und der Einheit der Rechtsordnung nicht förderlich, wenn der "Stand der Technik" in maßgebenden Bundesgesetzen jeweils verschieden definiert wird (vgl. z.B. § 71a der Gewerbeordnung i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399).

Im Abs. 3 lit. a scheint der Begriff "Wasserbenutzungsanlagen" zu eng gewählt und sollte durch "Bewilligungspflichtige Wasserbauten" ersetzt werden. Im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip sollte es im Abs. 3 lit. b letzte Zeile besser heißen: "... zum Schutz der Gewässer, insbesondere auch durch Anwendung abwasser- oder schadstoffverhindernder oder -minimierender Produktionsverfahren, entsprochen werden kann."

Zu Abs. 1 wird noch angemerkt, daß Grundwasser ein Teil des Gewässers ist und daher die Wendung "sowie der Schutz des Grundwassers" entfallen könnte. Zur Klarstellung könnte Abs. 1 allenfalls so beginnen:

"(1) Unter Schutz der Gewässer (einschließlich des Grundwassers) ...".

- 5 -

Zu § 13 Abs. 1:

Es sollte (siehe die Bemerkungen zu § 21 Abs. 3) klargestellt sein, daß die Behörde zwar einerseits bei der wasserrechtlichen Bewilligung auf den Bedarf des Konsenswerbers Rücksicht zu nehmen hat, daß aber auch andererseits der Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung vom seinerzeitigen Bedarf abhängig bleibt, und daß mit Entfall des Bedarfs auch der Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung durch die Behörde neu zu gestalten ist. Gerade eine solche Bestimmung entspricht der notwendigen Wasserwirtschaft in einem Zeitpunkt, in dem reines und genügend Wasser Mangelware ist.

Zu § 13a:

Durch diese Einfügung soll in erster Linie der Wasserberechtigte Schritte sowie Maßnahmen zum Schutz des Gewässers setzen. Soweit es sich um Wasserversorgungsanlagen handelt, ist damit ein gravierender Nachteil für den Konsensträger zu sehen. Diese Maßnahmen werden daher zu Lasten der Wasserwerke und nicht zu Lasten des Verursachers gehen. Bedauerlicherweise wird das Verursacherprinzip nicht ausgesprochen und ein allgemeiner Grundwasserschutz nicht ausdrücklich gefordert. Weiters ist zu bemerken, daß durch die wiederkehrende Überprüfung ein vermehrter Aufwand auch für die Behörden entsteht.

Zu Abs. 1:

Der Begriff "wesentliche Verbesserungen" sollte näher determiniert werden.

Der Ausdruck "in zumutbaren Schritten" sollte an dieser Stelle entfallen (siehe die Bemerkungen zu Abs. 2).

Festzuhalten ist weiters, daß durch die Anpassungsverpflichtung des § 13a für das Umweltstrafrecht kaum präzise Aussagen geschaffen werden, da bei bestehender Verwaltungs-Akzessorietät kaum gesagt werden kann,

wie weit der Betrieb seiner Verpflichtung zur Anpassung nicht nachgekommen und somit strafrechtlich haftbar ist. Gleiches gilt für weitere hier statuierte Kriterien, bei deren Vorliegen der Wasserberechtigte Anpassungsmaßnahmen setzen muß. Wann sind die getroffenen Maßnahmen unzulänglich? Wann sind mögliche Verbesserungen wesentlich? Wann sind Verbesserungen nach der wasserwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich?

Zu Abs. 2:

Es sollte besser normiert werden, daß die Behörde angemessene und zumutbare Fristen zu bestimmen hat. Der Satz über die Fristenhemmung bei Einbringung eines Verlängerungsantrages sollte etwa wie folgt geändert werden: "Einem rechtzeitig eingebrachten Verlängerungsantrag kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden."

Zu Abs. 4 (und Art. II Abs. 3 lit. b):

Die Nachweispflicht mit 20 Jahren ist nach h. Ansicht in dieser für Groß- und Kleinanlagen allgemein festgelegten Form zu pauschal. Was für Großbetriebe viel zu lang ist, kann für kleine Hauskläranlagen und ähnliche Anlagen eine geradezu unvollziehbare Härte mit sich bringen, zumal auch die bisherige Praxis des § 134 WRG die Grenzen dieser Bestimmungen zeigt. Bei dieser Gelegenheit muß auf den erheblichen Aufwand für die Wasserrechtsbehörden (vor allem im Rahmen der Gewässeraufsicht) hingewiesen werden und auf die Verantwortung, die diesen Behörden hier aufgebürdet wird. Das Wort "sowie" wäre durch "oder" zu ersetzen.

Zu Abs. 5:

Zur Klarstellung wäre vor den Worten "im Interesse anderer Wasserbenützer" das Wort "ausschließlich" einzufügen. Diese Einschränkung scheint aus praktischen Gründen jedenfalls erforderlich.

- 7 -

Zu Abs. 6:

Hier muß eine Formulierung verlangt werden, die sicherstellt (und dies vor allem im Interesse der Wasserberechtigten aber auch der Vollziehbarkeit durch die Behörden), daß Anpassungsmaßnahmen (die ja nahezu ausschließlich wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein werden) möglichst zügig und nur mit dem unbedingt notwendigen Verwaltungsaufwand zu behandeln sind. Parteien, in deren Rechte durch die Verbesserungsmaßnahmen nicht eingegriffen wird, sollen diesem Verfahren nicht beizuziehen sein. Verhandlungen über Anpassungsmaßnahmen sollen zu keinem Tribunal werden, bei dem "jedermann" das Verfahren durch unrealistische Forderungen verzögern kann und letztlich eine realistische Verbesserung unerreichbar wird.

Dies erschiene auch als rechtspolitischer Ausgleich für die Verpflichtung zur Anpassung im Interesse der Wasserberechtigten sinnvoll.

Zu § 13b:

Nach h. Auffassung wäre klarzustellen, daß die schwerwiegenden Eingriffe nach diesen Bestimmungen auch bei Fremdverschulden möglich sind, unabhängig von allen Haftungsfragen.

Zu der mit Abs. 2 intendierten Regelung wird bemerkt, daß das zu verfolgende rechtspolitische Ziel hier so gesehen wird: Derzeit geben weder der Störfall noch außergewöhnliche Verhältnisse (z.B. Niederwasser und damit verbundene schwerwiegende Beeinträchtigungen im Vorfluter) der Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit wirksam einzugreifen. § 122 WRG ist nur sehr beschränkt anwendbar. Es soll der Wasserrechtsbehörde daher grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, schnell - wenn auch nur vorübergehend - in bestehende Rechte einzugreifen, wenn dies aus bestimmten Gründen im öffentlichen Interesse unbedingt notwendig ist.

Daher wäre es nach h. Auffassung dringend geboten, an geeigneter Stelle im Wasserrechtsgesetz (etwa bei § 122 bzw. § 138 WRG) systematisch abge-

stufte Eingriffsmöglichkeiten der Wasserrechtsbehörde bei katastrophen-ähnlichen Situationen u.dgl. zu normieren. Vor allem scheint in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Verordnungsermächtigung erforderlich. Es muß verlangt werden, daß der Bund seine Kompetenz zum Katastrophenschutz und zur Katastrophen-Vorsorge im Bereich des Wasserrechtes wahrnimmt und seine Aufgaben nicht wie bisher auf die Kompetenz und die praktische Vollziehung (und Kostentragung) im Bereich der Katastrophenschutzgesetze der Länder abwälzt.

Sicherlich notwendig scheint in diesem Zusammenhang aber auch die Regelung der finanziellen Fragen, sowohl für die Behördentätigkeit (Zweckaufwand?) als auch im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche Beteiligter (Betriebseinschränkungen etc.). Diese dringlichen Fragen sollten in der bevorstehenden Novelle eingehender, grundsätzlicher und besser behandelt werden.

Zu § 18:

Diese Regelungen werden ausdrücklich begrüßt, allerdings scheint es nicht erforderlich, die Übertragungs- oder Betraumungsmöglichkeit ausdrücklich mit einem weiteren Gesetzgebungsakt zu verknüpfen. Da eine Bindung durch den Bundesgesetzgeber - gestützt auf Art. 10 Abs. 2 B-VG - wie sich schon aus der Formulierung "bleiben ... überlassen" ergibt, ohnehin nicht beabsichtigt sein kann, sollte der letzte Satz des § 18 Abs. 8 entfallen.

Zu § 21:

Zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 13a Abs. 6 hinsichtlich der (Nicht)beziehung von Parteien hingewiesen, auch hier wird das Argument des Ausgleichs für Wasserberechtigte, aber auch jenes zur Vermeidung ausufernder Verhandlungen bei Fristablauf vorgebracht.

- 9 -

Zu Abs. 3 wird bemerkt, daß zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden sollte, daß durch den Begriff "Zweck der Wasserbenutzung" die Produktionsmenge und die Produktionsart, soweit sie wasserwirtschaftlich im Hinblick auf sparsamen Umgang mit dem Wasser oder zur Vermeidung und Verringerung von Abwasseranfall von Bedeutung ist, vom Konsens der wasserrechtlichen Bewilligung erfaßt ist und daß beispielsweise bei geänderter Produktionsart oder Produktionsmenge die wasserrechtliche Bewilligung neu zu erteilen ist (siehe auch die Bemerkungen zu § 13 Abs. 1).

Zu § 31 (und Art. II Abs. 4):

Hier wird im Ergebnis eine Erfolgshaftung statuiert. Der Grundeigentümer kann hiernach schon dann zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn er Anlagen oder Maßnahmen, von denen in der Folge die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat; seine Zustimmung oder Duldung braucht sich also gar nicht auf die Gefährlichkeit der Anlage oder der Maßnahme beziehen.

In seiner gegenwärtigen Fassung kann § 31 Abs. 4 für den Liegenschaftseigentümer sachlich völlig inakzeptable Konsequenzen haben: Es ist ja immerhin nicht auszuschließen, ja es wird im Gegenteil die Regel sein, daß die Anlagen/Maßnahmen zu deren Errichtung/Durchführung der Liegenschaftseigentümer zustimmt oder die er "freiwillig duldet", zunächst (im Zeitpunkt der Zustimmung) völlig einwandfrei sind und erst nachträglich - aus alleinigem Verschulden desjenigen, der die Anlage betreibt bzw. die Maßnahme setzt (durchführt), und ohne jegliches "Zutun" des Liegenschaftseigentümers - so "mangelhaft" werden, daß von ihnen eine Gefahr ausgeht. In einem solchen Fall den gänzlich schuldlosen bzw. unbeteiligten Liegenschaftseigentümer zum Kostenersatz für die Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen heranzuziehen, wird insbesondere dann nicht für vertretbar gehalten, wenn der Eigentümer seine Liegenschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. (Dieser letztere Fall ist im gegenwärtigen Entwurfstext gleichermaßen inkludiert, obwohl die Erläuterungen zu Art. I

Z. 10 hauptsächlich den "gewinnsüchtigen" Liegenschaftseigentümer im Auge zu haben scheinen!)

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß in vielen Fällen Liegenschaftseigentümer keine Möglichkeit haben, die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungen, Pipelines, Industriekanälen u.dgl. zu verhindern, da derartige Leitungsrechte auch zwangsweise eingeräumt werden können. Nunmehr könnte ein Liegenschaftseigentümer, der einem Dienstbarkeitsvertrag zustimmt oder nicht sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft hat, als Verpflichteter herangezogen werden, weil er die Anlage geduldet oder ihr zugestimmt hat.

Gemäß Art. II Abs. 4 des Entwurfs soll diese Bestimmung auch auf Sachverhalte Anwendung finden, die vor Inkrafttreten der Novelle verwirklicht wurden. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß dadurch ein Grundeigentümer zur Kostenersatzpflicht herangezogen werden könnte, der früher ohne jedweden wirtschaftlichen Vorteil den Betrieb der Deponie oder dgl. geduldet hat. Die Kosten der Altlastensanierung werden jedenfalls in diesen Fällen nicht vom Grundeigentümer, sondern erforderlichenfalls von der Allgemeinheit aufzubringen sein. Ebenso wäre der Fall denkbar, daß ein Grundeigentümer, der ein Grundstück im Wege eines Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungslandesgesetz erworben hat, plötzlich kostenersatzpflichtig würde, selbst wenn ihm dieses Grundstück gegen seinen Willen zugeteilt worden ist, er diese Zuteilung im Gesamtzusammenhang aber geduldet hat.

Eine subsidiäre Haftung könnte allenfalls für zukünftige Deponien in Erwägung gezogen werden. Sinnvoller erscheint es, dem Betreiber bereits bei der wasserrechtlichen Bewilligung eine entsprechende Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Nach h. Dafürhalten müßte als Mindestanfordernis für eine tragbare Lösung § 31 Abs. 4 inhaltlich etwa dem § 138 Abs. 3 angeglichen und demnach etwa wie folgt formuliert werden: "... auferlegt werden, wenn er den Handlungen oder Unterlassungen, welche die von den Anlagen oder Maß-

- 11 -

nahmen ausgehenden Gefahren herbeigeführt (verursacht) haben, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat."

In diesem Zusammenhang ist weiters noch zu klären, inwieweit die Bereitstellung von öffentlichen Verkehrswegen (Straße, Bahn etc.) als Zustimmung bzw. freiwillige Duldung durch den Liegenschaftseigentümer im Sinne des § 31 Abs. 4 anzusehen ist und daher z.B. der Bund (Land, Gemeinde etc.) zum Kostenersatz herangezogen werden kann. Zwischen Straßenbenutzer und Straßenverwalter(-erhalter) besteht ja kein spezifischer Benutzungsvertrag, aus dem zu schließen ist, ob der Liegenschaftseigentümer Kenntnis von der Gefahr haben mußte.

Zu § 33:

Es wird angeregt, auch für die verbleibenden Bestimmungen des § 33 eine zutreffende Überschrift zu suchen.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 38 Abs. 3 wird im Hinblick auf die Ausweitung auf 30-jährige Hochwässer angeregt zu prüfen, ob das Bewilligungsverfahren gemäß § 38 Abs. 1 nicht als wasserpolizeiliche Erlaubnis gestaltet werden könnte, in welchem lediglich Fragen des Hochwasserabflusses ohne Einbeziehung von privaten Parteien und Interessen zu behandeln wären.

Zu § 46:

Hier ist die Verwendung des durch die Regulierung gewonnenen Grundes und Bodens zum Schutz und zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer vorgeschrieben, nicht jedoch der Adressat dieser Vorschrift (der Grundeigentümer, bei öffentlichem Wassergut, was die Regel sein wird, also der Bund oder wie bisher das Regulierungsunternehmen?) genannt. Eine Klarstellung erscheint geboten, wobei, falls diese Maßnahme dem Regulierungsunternehmen obliegen sollte, dieses zur entsprechenden

Verfügung über den gewonnenen Grund und Boden legitimiert werden müßte (bisher wird es Eigentümer dieses Grundes und Bodens).

Die vorgeschlagene Regelung, Regulierungsneugrund künftig zum Schutz der Gewässer sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit zu verwenden, sollte auch dahingehend überprüft werden, ob nicht im Falle eines Antrages auf Ausscheidung ein Widerspruch zu § 4 Abs. 7 entstehen kann. Der mit der seinerzeitigen Widmung als öffentliches Wassergut verbundene Zweck wird, wenn eine solche Fläche als Regulierungsneugrund anfällt, nicht mehr gegeben sein können. Daraus resultiert, daß dem Ausscheidungsantrag zu folgen sein wird, wenn nicht allenfalls der § 4 Abs. 7 eine Neuregelung erfährt.

Zu Abs. 3 sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, was unter bestehenden Nutzungen (welche über Abs. 1 hinaus eingeschränkt werden sollen) zu verstehen ist, da der gewonnene Grund und Boden im Regelfall bis zur Regulierung überhaupt nicht genutzt wurde.

Weiters wird noch bemerkt, daß es nach h. Auffassung im Rahmen dieser Novelle durchaus möglich schiene, auch die rechtlichen Probleme bei der "Revitalisierung" alter Regulierungsvorhaben zu behandeln (siehe auch die Bemerkungen zu § 63).

Zu § 55:

Grundsätzlich erscheint es sicher richtig und nötig, im Bereich der Vollziehung der einschlägigen Wasserrechts- und Wasserwirtschaftsgesetze zu einer besseren Effektivität im Bereich der Erfassung wasserwirtschaftlicher Daten und der Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen zu kommen.

Der Entwurf bringt eine gegenüber den bisherigen Aufgaben erweiterte Funktion und Verantwortung des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, eine Reihe ungelöster Fragen hinsichtlich der Konstruktion und der

- 13 -

rechtlichen Bedeutung des neu geschaffenen Planungsorgans, eine ungemene Erweiterung der Pflichten, letztlich jedoch keine klare Verantwortung und Regelung. Eine Reihe von Fragen auch hinsichtlich Finanzierung, Personalbedarf, Rechtsstellung u.dgl. scheint jedoch noch unzureichend geklärt und bedarf weiterer Beratung, sodaß es grundsätzlich angezeigt scheint, diesen Problemkreis erst in einer späteren Novellierung zu behandeln.

Von der Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren abgesehen, bleibt es den Ländern ohnedies unbenommen, eine Reihe von Sachbereichen des Planungsorgans amtsintern wahrzunehmen und es wird dies auch von den Ländern getan.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Auffassung wird auf folgendes hingewiesen:

In den Erläuterungen zur Novelle wird angeführt, daß den Aufgabenvermehrungen Entlastungen der Verwaltung gegenüber stehen, die "einander wohl die Waage halten". Dies mag aus einer Gesamtsicht heraus stimmen, trifft jedoch sicherlich nicht für den Bereich der wasserwirtschaftlichen Planung zu. Wenn auch die neuen Bestimmungen betreffend die wasserwirtschaftliche Planung zum Teil bereits jetzt bestehende Aufgaben umfassen, so waren diese bisher keinesfalls so scharf definiert, sodaß sie je nach Möglichkeit wahrgenommen werden konnten. Nach der neuen Regelung und Aufgabenabgrenzung sind jedoch viele Tätigkeiten zwingend und bedeuten dadurch eine wesentliche Aufgabenvermehrung und -belastung.

Gemäß § 55 Abs. 1 lit. f des Entwurfs hat das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan die Aufgabe, wasserwirtschaftliche Interessen gegenüber anderen Planungsträgern wahrzunehmen. Nach den Erläuterungen (S. 34) eröffnet diese Bestimmung eine Mitsprachemöglichkeit in anderen bundesrechtlichen Verfahren. Eine praktische Auswirkung ergibt sich u.a. in Betriebsanlagengenehmigungsverfahren betreffend Schottergruben oder Steinbrüche, in deren Umkreis sich öffentliche Wasserversorgungsanlagen befinden. In derartigen Verfahren werden Amtssachverständige für Hydrologie beigezogen, die dem Planungsorgan dienstlich zugeordnet sind.

Es hat sich gezeigt, daß unter Umständen das konkrete Gutachten im Behördenverfahren zu anderen Ergebnissen kommt, als den wasserwirtschaftlichen Interessen entspricht.

Ergänzend wird noch zum Abs. 3 angeregt, daß es zweckmäßig wäre, die Form der Anzeige an das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan festzulegen.

Nach § 55 Abs. 4 ist das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan von allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie ... nach dem Gewerberecht ..., durch die wasserwirtschaftlichen Interessen berührt werden, in Kenntnis zu setzen. Sollte die Neuregelung tatsächlich realisiert werden, wird es wohl Aufgabe einer Durchführungsverordnung sein, diese Meldungspflicht näher zu definieren, insbesondere die "Berührung wasserwirtschaftlicher Interessen" klarzustellen, um eine verwaltungsökonomische Vorgangsweise sicherzustellen. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß eine derartige Meldungspflicht eher geeignet ist, die Koordination zwischen Wasserrechts- und Gewerbebehörde zu fördern, als die Bestimmung des § 32 Abs. 5 WRG, die sich an den Genehmigungswerber richtet.

Da keine der im Abs. 5 angeführten Institutionen, die zur Beschickung des Beirates für Wasserwirtschaft befugt sein sollen, zur Vertretung der besonderen Interessen der Elektrizitätswirtschaft legitimiert scheint, die diesem Beirat zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten aber für die Elektrizitätswirtschaft zumindest von so großem Interesse sind wie für die durch die vorgesehenen Beiratsmitglieder bereits vertretenen anderen Bereiche, wird der Wunsch unterstützt, in diesem Beirat auch einen Vertreter des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs als der einzigen gesamtösterreichischen Interessenvertretung der Elektrizitätswirtschaft vorzusehen.

Zu § 63:

Die Einleitung des § 63 sollte etwa wie folgt ergänzt werden:

- 15 -

"... zum Schutz der Gewässer und zur Ausführung von Schutz- und Regulierungsbauten (auch im Sinne einer Revitalisierung bestehender, dem Stand der Technik und der Ökologie nicht entsprechender Schutz- und Regulierungsbauten) kann die Wasserrechtsbehörde ...".

Zum Teil fehlt die Enteignungsmöglichkeit für Gewässerschutz- und Regulierungsbauvorhaben nach dem vorgesehenen Entwurf, zum Teil könnten die zu § 46 angeschnittenen Probleme der Revitalisierung hier bereits als Enteignungsgrundlage verankert werden.

Zu § 65 (Entfall):

Zum Entfall dieser und der weiteren Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau wird bemerkt, daß dieses Rechtsinstitut nicht nur den Ausbau der Wasserkräfte, sondern auch den raschen Ausbau der Wasserversorgungsanlagen und Wasserreinigungsanlagen ermöglicht hat und auch im Bereich des Hochwasserschutzes und der Wildbach- und Lawinenverbauung von Bedeutung ist. Es ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich auch unbedenklich. Sein Fortfall bedeutet für manche wasserwirtschaftlich sehr bedeutsame Vorhaben erhebliche Erschwernisse (siehe S. 36 2. Absatz der Erläuterungen). Dem Argument, daß das dreistufige Verfahren (Benutzungserklärung - Bewilligung - Enteignung/Entschädigung) in der Praxis vermehrt zu Schwierigkeiten führt, könnte entgegengehalten werden, daß die Schwierigkeiten ohne dieses Verfahren nur noch größer gewesen wären. In diesem Zusammenhang sei auch bemerkt, daß sich bei Wegfall dieses Rechtsinstituts jedenfalls ein erheblich größerer Verfahrensumfang und damit auch ein Mehrbedarf an den diese Verfahren vollziehenden Bediensteten im Landesbereich ergeben würde. Die Aufhebung des § 65 sollte daher nochmals überdacht werden.

Zu § 100:

Zu Abs. 1 ist allgemein zu sagen, daß nach h. Auffassung mehrere der gewählten Begriffe so unbestimmt sind, daß sie im Sinne des Art. 18 Abs. 1 B-VG verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und im besonderen zur Abgrenzung von Zuständigkeiten ungeeignet scheinen. Eine dem Legalitätsprinzip entsprechende Determinierung muß daher verlangt werden.

Zu Abs. 1 lit c:

Nach dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes als Großkraftwerk erklärt wurden, zuständig sein. Diese Regelung kann erhebliche Unsicherheiten in bezug auf die Zuständigkeit bei allen Anträgen von Sondergesellschaften (§ 4 leg.cit.) nach sich ziehen, da ja "die Bezeichnung Großkraftwerk nichts über die räumliche Größe und die Leistungsfähigkeit der Anlagen des betreffenden Kraftwerkes aussagt, sondern nur seine energiewirtschaftliche Funktion klarstellt" (siehe Urban, Zum Begriff des "Großkraftwerkes" im Sinne des § 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, Österreichische Juristenzeitung 1953, S. 365).

Die Frage der Zuständigkeit wird bei solchen Anträgen daher erst nach Abklärung der Frage, ob überhaupt bzw. mit welchem Ergebnis die Bundesregierung gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes befaßt worden ist, behandelt werden können, womit keine klare Abgrenzung der Zuständigkeit gegeben scheint.

Zu Abs. 1 lit. d:

Die Zuständigkeit sollte einheitlich für das gesamte Speicherkraftwerk normiert werden und nicht nur für das Sperrenbauwerk.

- 17 -

Zu Abs. 1 lit. e:

Die einleitende Bemerkung zu Abs. 1 bezieht sich hier auf die Worte "erheblichen Auswirkungen".

Zu Abs. 1 lit. f:

Die bisherige Zuständigkeitsgrenze von 400.000 Einwohnern sollte beibehalten werden. Es erscheint problematisch, zuerst eine ganze Reihe von Kompetenzen zum Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu verlegen und in der Folge (wie häufig geübt) den Landeshauptmann mit der Durchführung des Verfahrens zu betrauen und diesen sozusagen mit halber Autorität zur Entscheidung im Namen des Bundesministers zu ermächtigen.

Zu Abs. 1 lit. g und h:

Es werden Bedenken gegen eine geteilte Zuständigkeit im Abwasserbereich geltend gemacht, insbesondere, wenn demnach beispielsweise ein Teil der Papierindustrie des Landes in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, ein Teil in den Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes fallen sollte. Eine Kompetenzabgrenzung könnte allenfalls nach Abwasser-Standards erfolgen (beispielsweise für Abwässer aus der Zellulose- und Papierindustrie).

Zu Abs. 1 lit. i:

Die einleitende Bemerkung zu Abs. 1 bezieht sich hier auf die Worte "großräumig wirksame Maßnahmen".

Zu Abs. 2:

Auf die Ausführungen zu § 65 wird vorerst hingewiesen und die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung zur Überlegung gestellt.

Gegen die vorgeschlagene Neufassung dieses Absatzes bestehen erhebliche Bedenken wegen der hier vorgesehenen Eingriffe in rechtskräftige Bescheide. Weder aus dem vorgesehenen Gesetzestext noch aus den Erläuterungen hiezu ist ersichtlich, ob es sich hier um jede Art zwischenstaatlicher Verpflichtungen einschließlich Verwaltungsübereinkommen handeln kann und ob spätere derartige Verpflichtungen auch zur Aufhebung vorher rechtskräftig gewordener Bescheide berechtigen sollen. Insoferne scheint auch ein Vergleich mit § 54 Abs. 4 unzutreffend.

Zu § 102 Abs. 1 lit. e:

Diese Bestimmung müßte bei Aufrechterhaltung des bevorzugten Wasserbaues belassen werden.

Zu § 103:

Die Überschrift sollte dem neu formulierten Inhalt angepaßt werden und die Worte "Gesuche um Verleihung" durch die Worte "Anträge auf Erteilung" ersetzt werden.

Zu Abs. 1 lit. d wird folgende Erweiterung vorgeschlagen:

"... Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, den Boden und die Luft (Umweltverträglichkeitsgutachten);"

Zu Abs. 1 lit. f und g:

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Vermehrung der Projektserfordernisse, insbesondere bei Regulierungen, in besonderer Weise auch Bund und Land als Konsenswerber treffen.

- 19 -

Zu Abs. 1 lit. k und o:

Bei beiden Bestimmungen sollte noch klarer als bisher die Darlegung der gesamten Wasserwirtschaft, vor allem auch bei Abwasserbeseitigungsanlagen (beginnend allenfalls mit der Produktion bis hin zur gesamten Wasserwirtschaft des Betriebes), als Projektvoraussetzung gefordert werden.

Ohne diese vom Konsenswerber zu erbringenden Projektdaten ist die Behandlung einer Reihe von wasserbaulichen Vorhaben, insbesondere im industriellen und gewerblichen Bereich, unmöglich und führt zu zähen und langwierigen Debatten zwischen Behörde und Konsenswerber, meistens noch dazu in einem Zeitraum, in dem auf Grund einer erteilten gewerberechtiglichen Bewilligung Produktion und Abwasseranfall bereits fixiert ist und der Betrieb arbeitet und einleitet.

Zu Abs. 2:

Nach den Worten "über begründeten Antrag" sollten die Worte "oder von Amts wegen" eingefügt werden.

Zu § 104 Abs. 1:

Die Vorlage der Unterlagen im Umfang des § 103 schon für die vorläufige Überprüfung erscheint verfrüht, da hier doch nur die Berührung öffentlicher Interessen geprüft werden soll.

Zu § 104 Abs. 2 lit c wird im Hinblick auf die in den Erläuterungen (zu § 103, S. 40) bezogene Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschlagen, dies auch im Gesetzestext etwa so zum Ausdruck zu bringen:

"c) welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer, des Bodens und der Luft vorgesehen sind ..."

Zum Entfall des § 109 Abs. 3, des § 112 Abs. 4 und der §§ 114 bis 116 wird auf die Ausführungen zu § 65 hingewiesen.

Zu § 111a:

Wenn zum Grundsatzgenehmigungsverfahren die Parteien einzuladen sind, dann wird das dazu führen, daß daraus ein Detailgenehmigungsverfahren wird.

Die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, in einer Detailgenehmigung die Grundsatzgenehmigung zu Lasten des Antragstellers abzuändern - nur fremden Rechten darf eine solche Abänderung nicht abträglich sein -, bedeutet einseitig für den Antragsteller eine rechtliche Verunsicherung. Eine ausgewogenere Regelung sollte gesucht werden.

Zu § 122 Abs. 3:

Diese Bestimmung, die nach den Erläuterungen - wie bisher für bevorzugte Wasserbauten möglich - die vorzeitige Inangriffnahme von allen Wasserbauvorhaben ermöglichen soll, kann diesen Zweck kaum erreichen, denn sie setzt jedenfalls ein bewilligtes Wasserbauvorhaben voraus, berücksichtigt jedoch nicht ausreichend, daß diese Bewilligung in der Regel nur mehr gleichzeitig mit dem Enteignungs- und Entschädigungsbescheid erteilt werden könnte (siehe §§ 111 Abs. 1 und 117 Abs. 2). Auf die h. Anregung der Trennung von Bewilligungs- und Enteignungsverfahren wird daher auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 138 Abs. 3:

Auf die Bemerkungen zu § 31 Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu Art. II Abs. 1:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf bereits bewilligte (errichtete) Rechte und Anlagen nach § 38 und § 41 ff nochmals überdacht werden.

Zu Art. II Abs. 2:

Diese weite Befristung erscheint zu großzügig und verschiebt eine große Reihe von bestehenden Problemen in eine sehr ferne Zukunft. Es sollten daher für verschiedene Wasserbenutzungsrechte, entsprechend ihrer Größe, Bedeutung und Problematik, gestaffelte, bei bedeutenderen und größeren Wasserbenutzungsrechten wesentlich kürzere Fristen festgelegt werden.

Zu Art. II Abs. 3:

Das Wort "bewilligt" müßte präzisiert werden (In erster Instanz oder letzter Instanz? Datum des Bewilligungsbescheides? Eintritt der Rechtskraft?). Ebenso wäre nach h. Ansicht in der lit. b vor den Worten "vor Ablauf" das Wort "spätestens" einzufügen. Auf die Bemerkungen zu § 13a Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu Art. II Abs. 4:

Auf die Bemerkungen zu § 31 Abs. 4 wird hingewiesen.

Zu Art. II Abs. 5:

Da die Zuständigkeitsnormen des § 100 mit der bestehenden Rechtslage teilweise ident sind, sollte besser positiv ausgedrückt werden, daß für anhängige Verfahren durch das Inkrafttreten des Gesetzes keine Änderung in der Behördenzuständigkeit eintritt.

C. Sonstige Anregungen:

1. Die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen und die damit zusammenhängende Festlegung von Wasserschutz- und -schongebieten liegt im öffentlichen Interesse und deren Notwendigkeit wird auch von Seiten der Land- und Forstwirtschaft voll anerkannt. Allerdings ergeben sich aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht hierbei folgende Probleme:

Zum Schutz der Wasserqualität und -quantität werden um die Quellfassungen bzw. Brunnenanlagen Schutzgebiete ausgewiesen, in denen eine Vielzahl von konkreten Verboten bescheidmäßig festgelegt werden können. Beispielsweise betreffen solche Verbote die animalische Düngung, Viehweide, Schädlingsbekämpfung, Wildfütterung, Massentierhaltung, Rodung, Entnahme von Bodenmaterial, Errichtung von Straßen und Wegen, Entwässerung, Bewässerung, Errichtung von Bauten, Lagerung von Heizöl und Mineraltreibstoffen, Gartenbau, Campingplätze, Geländekorrekturen, Aufforstungen u.a.

Grundlage für die Entscheidung ist derzeit die im § 34 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 festgelegte Regelung. Dieser Gesetzesbestimmung zufolge ist derjenige, welcher seine Grundstücke und Anlagen nicht weiter auf die Art oder in dem Umfange nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht, dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen. Das bedeutet, daß eine Schutzgebietsanordnung nur insoweit einen Entschädigungsanspruch begründet, als eine Grundstücksnutzung keiner behördlichen Bewilligung bedarf bzw. eine solche Bewilligung schon erteilt wurde. Es muß sich daher um Befug-

- 23 -

nisse handeln, die insofern "spezielle" sind, als sie entweder schon ausgeübt wurden (werden) oder doch rechtmäßig - und tatsächlich - jederzeit ausgeübt werden könnten.

Auf Grund dieser Rechtslage wird nur für jene Verbote entschädigt, die eine direkte Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit sich bringen, z.B. das Düngungsverbot oder ein Verbot der Viehweide.

Hingegen werden entsprechend den bisherigen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörden nicht entschädigt z.B.

- a) die durch die Schutzgebietsauflagen eintretende Verkehrswertminderung,
- b) das künftige Bauverbot für ein Auszugshaus oder einen Hausum- oder -neubau oder eine Düngestätte, wenn am Tage der Schutzgebietsfestlegung kein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid vorliegt,
- c) Mehrkosten bei einem späteren Wegebau,
- d) Verbot von Entwässerungsmaßnahmen.

Die von Schutzgebieten aber auch durch die Auswirkungen von Schongebieten betroffenen Grundeigentümer fühlen sich durch diese enge Entschädigungsregelung, die von den übrigen Entschädigungsfällen abweichen, stark benachteiligt.

Auf Grund dieser Gegebenheiten und Überlegungen wird dringend angeregt, im Rahmen der Novelle zum Wasserrechtsgesetz § 34 Abs. 4 so abzuändern, daß alle wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile voll zu entschädigen sind. Als neue Formulierung für § 34 Abs. 4 WRG wird vorgeschlagen:

"(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen vermögensrechtliche Nachteile erleidet, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§§ 117 und 118)."

Weiters wird im Zusammenhang mit der Festlegung von Wasserschongebieten angeregt, bei diesem Verfahren Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen. Es sollte die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen in einer Weise festgelegt werden, wie dies beispielsweise gemäß § 21 Abs. 4 des Oberösterreichischen Raumordnungsgesetzes, LGBI.Nr. 18/1972 i.d.g.F., vorgesehen ist.

2. Zu § 32 Abs. 4 wird folgender, die bisherige Bestimmung ergänzender Formulierungsvorschlag zur Diskussion gestellt:

"... beeinträchtigt wird (wie bisher). Der Landeshauptmann kann durch Verordnung Abwasser-Standards oder Grenzwerte festlegen, wonach Mitbenutzer einer bewilligten Kanalisationsanlage um wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung ihrer Abwässer in die Kanalisationsanlage anzusuchen haben. Darüber hinausgehende Regelungen der einzelnen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide werden hievon nicht berührt."

Das Schwergewicht der Gewässerbelastung nach Ausbau der kommunalen Kläranlagen (biologische Reinigung) wird im anorganischen Bereich, vor allem also im Bereich von Giftstoffen und Schwermetallen aus gewerblichen und industriellen Betrieben liegen. Immer mehr Betriebe werden an öffentliche Kanalisationen angeschlossen, ohne daß eine betriebsinterne Vorreinigung, Abwasserminimierung, Abwasservermeidung etc. erfolgt. Die Abwässer (meist auch noch belastet durch abgeleiteten Sondermüll) gelangen in das öffentliche Kanalisationsnetz, werden in Kläranlagen (die weitgehend nur absetzbare und organische Stoffe etc. abbauen bzw. eliminieren) nicht oder kaum abgebaut und gelangen in den Klärschlamm und den Vorfluter.

Ohne wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs. 4 werden diese Probleme nicht zu beseitigen sein, auch wenn sie für die Wasserrechtsbehörden einen in der Zukunft wesentlichen Arbeitsaufwand darstellen.

- 25 -

Mittels der vorgesehenen Verordnungsermächtigung soll der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde in die Lage versetzt werden, im Verordnungsweg Abwasserkriterien, Emissionsgrenzwerte udgl. festzulegen, unterhalb derer dann eine eigene Bewilligungspflicht entfallen kann (Verwaltungsökonomie), oberhalb derer jedoch eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht erforderlich scheint, zumal auch hier die Würfel der Entscheidung im betrieblichen Ablauf fallen.

Dieses "Vorsorgeprinzip" wird in der BRD in gleicher Weise gehandhabt und sichert auch eine von der Interessensvertretung immer wieder angesprochene gleichartige Behandlung gewerblicher und industrieller Betriebe zwischen Indirekteinleitern und Direkteinleitern in Gewässern.

3. Zu dem von Wien vorgeschlagenen Entwurf eines § 31b betreffend Deponien wird bemerkt, daß er dann konsequent scheint und weiterverfolgt werden könnte, wenn man davon ausgeht, daß eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung für solche Abfallablagerungen notwendig ist.

Es wird dazu jedoch darauf hingewiesen, daß durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1988 durch die Schaffung eines eigenen Kompetenztatbestandes "Abfallwirtschaft, hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist" der bisherige Annexcharakter insbesondere der Regelung über die Abfallbeseitigung beseitigt ist. Daher wird die Auffassung vertreten, daß, soweit Abfallrecht Bundessache ist, die Wasserrechtsbehörde ihre Aufgabe an die Bundes-Sonderabfallbehörde, Gewerbebehörde etc. übertragen und im Rahmen eines Verfahrens als Kommissionsmitglied teilnehmen sollte (etwa analog zu § 127 WRG). Diese Überlegungen beruhen nicht zuletzt auf dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie und der Vermeidung mehrfacher Verfahren im jeweiligen Verwaltungsbereich durch verschiedene Behörden.

Es muß bezweifelt werden, daß es sinnvoll wäre, daß die Wasserrechtsbehörden zu ihrer primären Aufgabe in der Wasserwirtschaft auch die gesamte Problematik der Abfallbeseitigung in einem gesonderten Verfahren wahrnehmen sollen, zumal durch die Novelle des Sonderabfallgesetzes eine wesentliche Kompetenzerweiterung der Sonderabfallbehörde mit Wirkung vom 1.1.1989 eintreten wird (Kompetenz der Sonderabfallbehörde auch für Belange des Wasserrechtes bei Abfallablagerungen). Eine weitere Zweigleisigkeit in der gleichen causa, noch dazu bei so heiklen Verfahren wie Sondermülldeponien, scheint nicht zielführend.

Unabhängig von diesen Überlegungen bestehen auch grundlegende rechtspolitische Bedenken, den Wasserrechtsbehörden unter dem Titel der von ihnen zu verfolgenden Aspekte des Wasserrechtes auch das Enteignungsrecht für Abfalldeponien einzuräumen.

4. Es wird neuerlich der dringende Wunsch wiederholt, im Wasserrecht (ähnlich wie in anderen Rechtsgebieten) eine Trennung zwischen Bewilligungsverfahren und der Einräumung von Zwangsrechten vorzusehen. Derzeit werden sehr viele Bewilligungsverfahren mit der gleichzeitigen Durchführung der Enteignungen belastet; auch § 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes ist in seiner Vollziehung problematisch. Die Erfahrungen aus anderen Rechtsgebieten zeigen, daß die Behörden bei gesonderter Durchführung von Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach der Bewilligung viel weniger belastet werden als bei gleichzeitiger Durchführung beider Verfahren, insbesondere gilt dies auch im Hinblick auf den beabsichtigten Entfall des "bevorzugten Wasserbaues" und die nunmehr ohnedies letztlich gegebene Zuständigkeit der Gerichte zur Festsetzung der Entschädigung. Mit einer solchen Regelung wäre nach h. Auffassung eine wesentliche Entlastung wasserrechtlicher Verfahren zu erreichen.

- 27 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

